



# Bundesgesetz über die Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen im Rahmen der Überprüfung 2025

*Entwurf*

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

## **1. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997<sup>2</sup>**

*Art. 57a Abs. 1*

<sup>1</sup> Ausserparlamentarische Kommissionen sind ständige Organe, die mit folgenden Aufgaben betraut werden:

- a. Beratung des Bundesrates und der Bundesverwaltung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben;
- b. Ausübung von Aufsichts- oder Regulierungstätigkeiten;
- c. Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Auftrag der Regierung und der Verwaltung.

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 4. Kapitels*

*Art. 57g<sup>bis</sup>                    Kommunikation*

<sup>1</sup> Ausserparlamentarische Kommissionen kommunizieren nur über die für sie zuständige Behörde mit Mitgliedern oder Organen der Bundesversammlung.

<sup>2</sup> Vorbehalten sind anderslautende bundesgesetzliche Regelungen.

<sup>1</sup> BBI 20XX ...

<sup>2</sup> SR 172.010

## 2. Obligationenrecht<sup>3</sup>

### *Art. 360a Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Werden innerhalb einer Branche oder einem Beruf die orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne wiederholt in missbräuchlicher Weise unterboten und liegt kein Gesamtarbeitsvertrag mit Bestimmungen über Mindestlöhne vor, der allgemein verbindlich erklärt werden kann, so kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung oder Verhinderung von Missbräuchen auf Antrag der tripartiten Arbeitskommission des Bundes und den kantonalen tripartiten Kommissionen nach Artikel 360b einen befristeten Normalarbeitsvertrag erlassen, der nach Regionen und gegebenenfalls Orten differenzierte Mindestlöhne vorsieht.

<sup>3</sup> Wird wiederholt gegen die Bestimmungen über den Mindestlohn in einem Normalarbeitsvertrag nach Absatz 1 verstossen oder liegen Hinweise vor, dass der Wegfall des Normalarbeitsvertrages zu erneuten Missbräuchen nach Absatz 1 führen kann, so kann die zuständige Behörde den Normalarbeitsvertrag auf Antrag der tripartiten Arbeitskommission des Bundes und den kantonalen tripartiten Kommissionen befristet verlängern.

*Art. 360b Randtitel sowie Abs. 1 und 4–6*

2. Tripartite Arbeitskommission des Bundes und kantonale tripartite Kommissionen.

<sup>1</sup> Der Bund setzt eine tripartite Arbeitskommission des Bundes und jeder Kanton eine tripartite Kommission ein, die sich aus einer gleichen Zahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern sowie Vertretern des Staates zusammensetzt.

<sup>4</sup> Ändert sich die Arbeitsmarktsituation in den betroffenen Branchen, so beantragt die tripartite Arbeitskommission des Bundes oder die betroffenen kantonalen tripartiten Kommissionen der zuständigen Behörde die Änderung oder Aufhebung des Normalarbeitsvertrags.

<sup>5</sup> Um die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, haben die tripartite Arbeitskommission des Bundes und die kantonalen tripartiten Kommissionen in den Betrieben das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in alle Dokumente, die für die Durchführung der Untersuchung notwendig sind.

<sup>6</sup> Die tripartite Arbeitskommission des Bundes und die kantonalen tripartiten Kommissionen können beim Bundesamt für Statistik auf Gesuch die für ihre Abklärungen notwendigen Personendaten beziehen, die in Firmen-Gesamtarbeitsverträgen enthalten sind.

*Art. 360c*

3. Amtsgeheimnis

<sup>1</sup> Die Mitglieder der tripartiten Arbeitskommission des Bundes und der kantonalen tripartiten Kommissionen unterstehen dem Amtsgeheimnis; sie sind insbesondere über betriebliche und private Angelegenheiten, die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit gegenüber Drittpersonen verpflichtet.

<sup>2</sup> Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der tripartiten Arbeitskommission des Bundes oder einer kantonalen tripartiten Kommission bestehen.

### **3. Bundesgesetz vom 28. September 1956<sup>4</sup> über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen**

*Art. 1a Abs. 1*

<sup>1</sup> Stellt die tripartite Arbeitskommission des Bundes oder eine kantonale tripartite Kommission nach Artikel 360b des Obligationenrechts<sup>5</sup> fest, dass in einer Branche oder einem Beruf die orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne und Arbeitszeiten wiederholt in missbräuchlicher Weise unterboten werden, so kann sie mit Zustimmung der Vertragsparteien die Allgemeinverbindlicherklärung des für die betreffende Branche geltenden Gesamtarbeitsvertrags beantragen.

<sup>4</sup> SR 221.215.311

<sup>5</sup> SR 220

---

**4. Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011<sup>6</sup>**

*Art. 13 Bst. h*

*Aufgehoben*

**5. Schweizerschulengesetz vom 21. März 2014<sup>7</sup>**

*Art. 21*

*Aufgehoben*

**6. Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012<sup>8</sup> über die Förderung der Forschung und der Innovation**

*Art. 44 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Gegenstand der Evaluation sind insbesondere:

- a. die Fördermassnahmen des Bundes,
- b. die Forschungsorgane unter dem Blickwinkel der Erfüllung ihrer Aufgaben,
- c. die Förderinstrumente der Forschungsförderungsinstitutionen und von Innossisse,
- d. die Forschungsmassnahmen der Verwaltung unter dem Blickwinkel ihrer Wirksamkeit;

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

*6. Kapitel (Art. 54 und 55)*

*Aufgehoben*

**7. Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006<sup>9</sup>**

*Art. 13a*      Einsetzung der Prüfungskommission

Der Bundesrat ernennt nach Anhörung der Medizinalberufekommision die für die Durchführung der eidgenössischen Prüfungen zuständige Prüfungskommission und erteilt dieser die erforderlichen Aufträge.

<sup>6</sup> SR 414.20

<sup>7</sup> SR 418.0

<sup>8</sup> SR 420.1

<sup>9</sup> SR 811.11

*Art. 49 Abs. 2*

<sup>2</sup> Er sorgt für eine angemessene Vertretung der Kantone, der universitären Hochschulen sowie der betroffenen Berufskreise.

## **8. Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991<sup>10</sup>**

*Art. 7 Abs. 1 Bst. b*

*Aufgehoben*

## **9. Arbeitsgesetz vom 13. März 1964<sup>11</sup>**

*Art. 40 Abs. 2*

<sup>2</sup> Vor dem Erlasse von Bestimmungen gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b sind die Kantone, die tripartite Arbeitskommission des Bundes und die zuständigen Organisationen der Wirtschaft anzuhören.

*Art. 43*

Tripartite Arbeitskommission des Bundes<sup>1</sup> Der Bundesrat bestellt eine tripartite Arbeitskommission des Bundes aus Vertretern der Kantone und aus Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände in gleicher Zahl.

<sup>2</sup> Die tripartite Arbeitskommission des Bundes begutachtet zuhanden der Bundesbehörden Fragen der Gesetzgebung und des Vollzugs. Sie ist befugt, von sich aus Anregungen zu machen.

## **10. Entsendegesetz vom 8. Oktober 1999<sup>12</sup>**

*Art. 7 Abs. 1 Bst. b*

<sup>1</sup> Die Einhaltung der Anforderungen nach diesem Gesetz wird kontrolliert:

- b. bezüglich der Bestimmungen eines Normalarbeitsvertrages über Minimallöhne im Sinne von Artikel 360a OR<sup>13</sup>: von der tripartiten Arbeitskommission des Bundes und den kantonalen tripartiten Kommissionen nach Artikel 360b OR;

<sup>10</sup> SR 814.50

<sup>11</sup> SR 822.11

<sup>12</sup> SR 823.20

<sup>13</sup> SR 220

## 11. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946<sup>14</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

*Art. 33<sup>ter</sup> Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Bundesrat passt die ordentlichen Renten in der Regel alle zwei Jahre auf Beginn des Kalenderjahres der Lohn- und Preisentwicklung an, indem er auf Antrag der Eidgenössischen Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge den Rentenindex neu festsetzt.

*Art. 43*quinquies** Überwachung des finanziellen Gleichgewichtes

Der Bundesrat lässt periodisch prüfen und durch die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge begutachten, ob sich die finanzielle Entwicklung der Versicherung im Gleichgewicht befindet. Er stellt nötigenfalls Antrag auf Änderung des Gesetzes.

*Art. 73* Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

<sup>1</sup> Der Bundesrat ernennt eine Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, in welcher die Versicherten, die Arbeitnehmer, die Arbeitgeber, die Ausgleichskassen, die IV-Stellen, die Vorsorgeeinrichtungen, die Organisationen für Menschen mit Behinderung, die Experten für berufliche Vorsorge, die von den Kantonen bezeichneten Aufsichtsbehörden für berufliche Vorsorge und der Bund angemessen vertreten sein müssen. Die Kommission kann zur Behandlung besonderer Geschäfte Ausschüsse bilden.

<sup>2</sup> Der Kommission obliegt ausser den in diesem Gesetz, dem IVG<sup>15</sup> und dem BVG<sup>16</sup> ausdrücklich genannten Aufgaben die Begutachtung von Fragen über die Durchführung und Weiterentwicklung der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung und der beruflichen Vorsorge zuhanden des Bundesrates. Der Bundesrat kann ihr weitere Aufgaben übertragen.

## 12. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959<sup>17</sup> über die Invalidenversicherung

*Art. 65* Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

<sup>1</sup> Der Bundesrat ernennt eine Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gemäss Artikel 73 Absatz 1 AHVG<sup>18</sup>. Die Kommission kann zur Behandlung besonderer Geschäfte Ausschüsse bilden.

<sup>14</sup> SR 831.10

<sup>15</sup> SR 831.20

<sup>16</sup> SR 831.40

<sup>17</sup> SR 831.20

<sup>18</sup> SR 831.10

<sup>2</sup> Der Kommission obliegt ausser den in diesem Gesetz, dem AHVG und dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982<sup>19</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge ausdrücklich genannten Aufgaben die Begutachtung von Fragen über die Durchführung und Weiterentwicklung der Invalidenversicherung, der Alters- und Hinterlassenenversicherung und der beruflichen Vorsorge zuhanden des Bundesrates. Der Bundesrat kann ihr weitere Aufgaben übertragen.

*Art. 68<sup>quater</sup> Abs. 1 zweiter Satz*

<sup>1</sup> ... Es hört vorgängig die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge an.

### **13. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982<sup>20</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge**

*Art. 15 Abs. 3 zweiter Satz*

<sup>3</sup> ... Er konsultiert dabei die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge und die Sozialpartner.

*Art. 85              Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge*

<sup>1</sup> Der Bundesrat ernennt eine Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gemäss Artikel 73 Absatz 1 AHVG<sup>21</sup>. Die Kommission kann zur Behandlung besonderer Geschäfte Ausschüsse bilden.

<sup>2</sup> Der Kommission obliegt ausser den in diesem Gesetz, dem AHVG und dem IVG<sup>22</sup> ausdrücklich genannten Aufgaben die Begutachtung von Fragen über die Durchführung und Weiterentwicklung der beruflichen Vorsorge, der Alters- und Hinterlassenenversicherung und der Invalidenversicherung zuhanden des Bundesrates. Der Bundesrat kann ihr weitere Aufgaben übertragen.

### **14. Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952<sup>23</sup>**

*Art. 23 Abs. 2*

*Aufgehoben*

<sup>19</sup> SR 831.40

<sup>20</sup> SR 831.40

<sup>21</sup> SR 831.10

<sup>22</sup> SR 831.20

<sup>23</sup> SR 834.1

## **15. Wohnraumförderungsgesetz vom 21. März 2003<sup>24</sup>**

*Art. 49*

*Aufgehoben*

## **16. Konsumenteninformationsgesetz vom 5. Oktober 1990<sup>25</sup>**

*5. Abschnitt (Art. 9)*

*Aufgehoben*

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>24</sup> SR 842  
<sup>25</sup> SR 944.0